



H | N Heilbronn

Bericht zum Umsetzungs- stand des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes



IMPRESSUM

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Stand: 12.03.2025

Inhalt

Einleitung - Die Entwicklung des KJSG von 2021 bis heute	2
1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen („Inklusive Lösung“)	3
1.1. Inklusive Modellprojekte	4
1.1.1. Begleitete Elternschaft.....	4
1.1.2. Inklusive Inobhutnahmestelle	4
1.1.3. PInK-Projekt	5
2. Besserer Kinder- und Jugendschutz	6
2.1. Entwicklungen im Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst.....	6
2.2. Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege	7
2.3. Entwicklungen im präventiven Kinderschutz	8
3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen	9
4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien	9
4.1. Hilfen über Tag und Nacht	10
4.2. Ausbau partizipativer stationärer Hilfesetting.....	11
4.3. Entwicklungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	12
5. Mehr Prävention vor Ort	12
5.1. Bericht der Erziehungsberatungsstelle	12
5.2. Bericht der Kooperationsstelle Jugendhilfe und Schule.....	13
6. Überblick und Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzverfahren...15	

Einleitung - Die Entwicklung des KJSG von 2021 bis heute

Im Juni 2021 trat das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen kurz Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stellt einen bedeutenden Schritt in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar und hat zum Ziel, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auf breiter Ebene zu stärken. Es verfolgt eine klarere Ausrichtung auf Partizipation, Schutz und Inklusion. Im Rahmen dieses Gesetzes wird eine qualitativ hochwertige, differenzierte und bedarfsgerechte Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen gewährleistet – unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder individuellen Bedürfnissen. Besonders hervorzuheben ist die verbindliche Verankerung von inklusiven Angeboten, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen ermöglichen.

Mit dem KJSG wurde der Weg hin zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch insgesamt drei Reformstufen geebnet. Mit dem Ziel, bis zum 01.01.2028 die Trennung der Sondersysteme zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe aufzulösen und somit alle Leistungen für Kinder und Jugendliche, ob mit oder ohne Behinderung unter dem Dach der Jugendhilfe zusammenzuführen (Hilfen aus einer Hand).

Da es sich bei der Zusammenführung der aktuell getrennten Sozialleistungssysteme -inklusive unterschiedlicher Rechtsgrundlagen im SGB VIII für die Jugendhilfe und SGB IX für die Eingliederungshilfe- um eine umfassende Verwaltungsreform handelt, sieht das KJSG vor, dass bis 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz erlassen wird, das die rechtliche Ausgestaltung hierzu regelt.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die Legislaturperiode 2021–2025 wurde beschlossen, die gesetzliche Grundlage für eine inklusive Lösung in dieser Amtszeit auf Basis der Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses zu schaffen. Um diese Vereinbarung umzusetzen, führte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Juni 2022 bis Dezember 2023 den Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ durch. Die Auswertung dieses Prozesses unterstreicht das klare Bekenntnis zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Im September 2024 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Gesetzesentwurf zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) veröffentlicht. Der Bruch der Regierungskoalition am 6.11.2024 hat dafür gesorgt, dass der Gesetzgebungsprozess nun jäh ins Stocken geraten ist. Seit Januar 2025 ist klar, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) und damit der rechtliche Rahmen zur Vorbereitung der „inklusive Lösung“, nicht mehr in der dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Es wird sich nun zeigen müssen, wie das Gesetzesvorhaben von der neuen Regierungskoalition bewertet und weiterverfolgt wird.

Unabhängig von der Zusammenführung der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe in Sinne der „inklusive Lösung“, ist die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bereits heute eine bedeutende Verpflichtung, um den Schutz, die Befähigung und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen weiter voranzutreiben und bestehende Prozesse und Angebote zu optimieren.

Im Abgleich mit den Erfordernissen durch das KJSG hat sich erfreulicherweise ebenfalls gezeigt, dass die Stadt Heilbronn hinsichtlich Handhabung und Ausgestaltung ihres Leistungsspektrums für junge Menschen und ihre Familien, bereits unabhängig von den Gesetzesneuerungen des KJSG sehr gut aufgestellt war und ist und bereits zahlreiche Einzelregelungen und innovative Ansätze in der Praxis umsetzt.

Im Folgendem Bericht werden die vielfältigen Änderungen und Neuerungen des KJSG anhand von konkreten Praxisbeispielen aufgezeigt und der Umsetzungsstand in der Stadt Heilbronn dargestellt.

1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen („Inklusive Lösung“)

Besonders entscheidende und weitreichende Veränderungen beinhaltet das KJSG für den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Der Gesetzgeber hat sich, wenn auch im Rahmen eines Stufenmodells ab dem Jahr 2028, für eine lang geforderte inklusive Lösung entschieden, also eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform. Bereits jetzt verfolgt das KJSG das Ziel eine Verbesserung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen. In § 1 SGB VIII werden die Erziehungsziele der Kinder und Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt. Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse sind inzwischen Maßstab für die Jugendhilfeplanung, die Qualitätsentwicklung als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringerinnen.

Ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der inklusiven Lösung ist die Einführung von Verfahrenslotsen. Diese sollen dazu beitragen, die betroffenen Familien und Leistungsempfänger durch den komplexen Antrags- und Leistungsprozess zu begleiten. Verfahrenslotsen stellen einen wesentlichen Beitrag dar, um das Ziel von Hilfen aus einer Hand effektiv umzusetzen. Der Anspruch auf Verfahrenslotsen, die eine unabhängige und umfassende Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen bieten, konnte in der Stadt Heilbronn bisher noch nicht realisiert werden. Die Anforderungen an das Kompetenzprofil von Verfahrenslotsen ist hoch, da sie tiefgehende Kenntnisse sowohl im Bereich der Eingliederungshilfe als auch der Jugendhilfe benötigen, um die verschiedenen rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen optimal miteinander zu verknüpfen. Entsprechende Bewerbungsverfahren blieben bisher erfolglos. In der Praxis übernehmen derzeit andere Stellen, wie z.B. die Eingliederungshilfe, die Jugendhilfeplanung oder die Koordination der SGB VIII-Reform, Aufgaben aus dem Tätigkeitsprofil des

Verfahrenslotsen. Die Stadt Heilbronn verfolgt weiterhin das Ziel, Verfahrenslotsen zu implementieren.

1.1. Inklusive Modellprojekte

Die Stadt Heilbronn hat sich auf den Weg gemacht, Projekte im Sinne des KJSG umzusetzen und den Weg hin zu einer inklusiven Jugendhilfe vorzubereiten.

1.1.1. Begleitete Elternschaft

Ein innovatives Projekt, dass die Schnittstellenarbeit zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe beispielsweise intensiviert und wichtige Grundlagen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe legt, ist das Angebot der Begleiteten Elternschaft. Der Grundgedanke des Angebots besteht darin, vorhandene Angebotslücken im Bereich beeinträchtigte Eltern mit Kind zu schließen. Zudem soll den Eltern mit Beeinträchtigung mit Hilfestellung von Fachkräften ermöglicht werden, als Alleinerziehender oder als Elternpaar ihre Kinder gemeinsam und selbstbestimmt groß ziehen zu können. Unter einem Dach sollen Eltern mit Beeinträchtigung mit ihren Kindern gemeinsam wohnen und individuell gefördert werden können.

Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe werden hier mit ihren Stärken, Ressourcen und Fachkenntnissen vereint, um die Eltern optimal unterstützen zu können. Durch die Zusammenarbeit werden sowohl Kompetenzen in der Eingliederungshilfe als auch in der Jugendhilfe vorgehalten. Im Rahmen dieses Projektes werden die Schnittstellen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe genau betrachtet sowie neue Verfahrensabläufe implementiert und erprobt. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern Diakonische Jugendhilfe Heilbronn gGmbH und Offenen Hilfen Heilbronn gGmbH konnte das Projekt inzwischen gestartet und mit der Umsetzung begonnen werden.

1.1.2. Inklusive Inobhutnahmestelle

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl dies erforderlich macht. Die Stadt Heilbronn hat auf Grundlage von Vereinbarungen verschiedene Settings, um Kinder und Jugendliche in solchen Notlagen eine passende Wohn- und Betreuungsmöglichkeit bereit zu stellen.

Eine Versorgungslücke kann allerdings entstehen, wenn ein Kind mit besonderen Einschränkungen oder Behinderungen versorgt werden muss. Hierfür hat sich die Stadt Heilbronn gemeinsam mit einem erfahrenen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gemacht, eine inklusive Inobhutnahmestelle für Kinder mit und ohne Behinderung aufzubauen.

Es zeigt sich, dass es deutschlandweit wenig vergleichbare Angebote gibt, sodass hier innovative Wege beschritten werden müssen. In enger Abstimmung mit dem Kommunalen Verband für Jugend und Soziales (KVJS) werden derzeit die Möglichkeiten und notwendigen Rahmenbedingungen ausgelotet.

Ziel ist es, eine kleine Gruppe für Kinder bis 13 Jahren aufzubauen. Hier sollen diese mit ihren verschiedensten Bedürfnissen durch ein enges Netzwerk an Unterstützungsleistungen versorgt werden.

1.1.3. PInK-Projekt

Das Projekt Inklusion in Heilbronner Kindertagesstätten wurde bereits im Jahr 2017 gestartet. Ausgangslage war, dass die Anträge auf Eingliederungshilfe stark angestiegen waren und das Regelsystem in den Kindertagesstätten mit der Aufgabe einer inklusiven Erziehung und Betreuung an seine Grenzen kommt. Die Idee hinter dem Projekt ist, die Regelsysteme durch ein Beratungssystem zu stärken und niederschwellig Unterstützungsangebote einleiten zu können.

Ziele des Projekts sind:

- Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen, die die Inklusion verpflichtend machen
- Umsetzung der Kinderrechte auf Bildung und Teilhabe
- Umsetzung des Wahlrechts der Eltern auf ein Bildungs- und Betreuungsangebot
- Niederschwelliges, wohnortnahes und intensives Angebot an die Eltern
- Erhöhung der Anwesenheitszeiten der Kinder in den Regeleinrichtungen
- Optimierung des Übergangs Kindergarten – Schule

Es wurden insgesamt 4 Verbünde mit fünf bis sechs Einrichtungen und jeweils einer Inklusionspädagogin/-innenstelle gebildet. Die Heilpädagoginnen verbringen abwechselnd einen ganzen Tag in jeweils einer Einrichtung. Die Aufgabenstellung ist, zum einen die Förderung der Kinder, die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pädagogischen Fachkräfte und Eltern vor Ort. Darüber hinaus steht den Inklusionspädagogin/-innen ein Budget in Höhe von 30 000 Euro zu Verfügung, das sie eigenverantwortlich für ergänzende Maßnahmen wie z.B. begleitende Hilfen einsetzen können. Um die eigene Stelle zu refinanzieren, ist es erforderlich, dass sie bis zu 4 Kinder pro Jahr heilpädagogisch begleiten und fördern. Es zeigt sich, dass durch den Einsatz von Inklusionspädagoginnen Hilfen sehr schnell eingeleitet werden können und Einsparungen deutlich erkennbar sind. Die Inklusionspädagogin/-innen verstehen sich als Teil der Teams in den Einrichtungen. Eine Einrichtung profiliert sich zum Zentrum für Inklusion, das sich durch die Präsenz der Inklusionspädagogin/-in in der Einrichtung, durch spezifische Elternberatungs-, und -bildungsangebote und durch eine besondere Ausstattung auszeichnet. Alle Einrichtungen haben ihre Konzeptionen unter Anleitung der Inklusionspädagogin/-innen anhand des Index für Inklusion entsprechend überarbeitet. Eine 5-tägige Seminarreihe hat die Kollegen und Kolleginnen vor Ort mit dem Thema vertraut gemacht und eine Auseinandersetzung damit eingeleitet. Diese Fortbildungsreihe ist neben Wissensvermittlung im Schwerpunkt darauf ausgerichtet, an der Haltung und der Einstellung zum Thema Inklusion zu arbeiten. Kooperation und Netzwerkarbeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Inklusionspädagogin/-innen.

Nach einer vierjährigen Modellphase wurde das Modellprojekt ausgewertet und es konnte festgestellt werden, dass die Ziele vollumfänglich erreicht wurden. Die niederschwellige und intensive Unterstützung und Begleitung der Einrichtungen hatte tatsächlich den Effekt, dass die Kinder in den Einrichtungen umfänglicher und intensiv begleitet und gefördert werden konnten. Entwicklungspunkte sind die Optimierung des Übergangs Kindergarten – Schule und die Erarbeitung einer trägerübergreifenden Rahmenkonzeption. Als weiteren Entwicklungspunkt wäre zu nennen, dass wir das Ziel haben das Projekt PlnK flächendeckend auszubauen. Insgesamt profitieren aktuell ca. 1400 Kinder und 235 Fachkräfte von diesem Projekt. Das sind ungefähr ein Fünftel der Kinder und Fachkräfte aller Heilbronn Kindertageseinrichtungen. Eine Ausführliche Projektauswertung und weitere Zahlengrundlagen sind der GR-DS 152/2020 und dem beiliegenden Auswertungsbericht „Projekt Inklusion in Heilbronner Kindertagesstätten“ zu entnehmen.

2. Besserer Kinder-und Jugendschutz

Ein zentraler Bestandteil der Reform ist die Verbesserung des Kinderschutzes, insbesondere durch präventive Maßnahmen und frühzeitige Interventionen, um gefährdete Kinder und Jugendliche besser zu unterstützen. Darüber hinaus wird die Förderung von Chancengleichheit und die Stärkung von jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen verstärkt in den Fokus gerückt. Die Verwaltung hat auf unterschiedlichen Ebenen Schutzmaßnahmen für junge Menschen der Stadt Heilbronn initiiert.

2.1. Entwicklungen im Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst

Durch zahlreiche Anpassungen wurden den neuen Anforderungen an den Kinderschutz im Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst Rechnung getragen.

So erhalten beispielsweise sogenannte Berufsgeheimnisträger Rückmeldungen nach Kinderschutzmeldungen und werden (noch mehr) an Gefährdungseinschätzungen beteiligt.

Die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem Jugendamt vor Ort und der betriebserlaubniserteilenden Aufsichtsbehörde wurde standardisiert. So können Vorkommnisse in allen betriebserlaubten Einrichtungen aufgearbeitet und die Qualität im Kinderschutz erhöht werden.

An anderer Stelle hat sich gezeigt, dass die Praxis in Heilbronn den neuen Regelungen bereits voraus war. So wurden die Erfordernisse an die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht durch Vorlage des Hilfeplans bereits erfüllt. Dennoch fördern regelmäßige Kooperationstreffen mit Familiengericht und Staatsanwaltschaft die Zusammenarbeit.

Ebenso wurden die Anforderungen an eine Beteiligung der Betroffenen in einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ oftmals bereits erfüllt.

Zur Steigerung der Qualität im Kinderschutz wurde inzwischen ein eigenes „Handbuch Kinderschutz“ entwickelt, das alle Abläufe und Anforderungen an den Kinderschutz bündelt. Es unterstützt sowohl neuer Fachkräfte in der Einarbeitung als auch erfahrene Fachkräfte und wird regelmäßig angepasst und fortgeschrieben.

Regelmäßige Fortbildungen für die Fachkräfte im Kinderschutz finden jährlich statt. Insbesondere der „Inklusive Kinderschutz“ wird in den nächsten Jahren einen besonderen Fokus erhalten.

2.2. Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege

Die Kindertageseinrichtungen sind nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nr.4 SGB VIII verpflichtet ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept vorzulegen. Darin muss dargelegt sein, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können und wie im Fall einer Gefährdung gehandelt werden muss. Das Vorliegen eines solchen Konzeptes ist Voraussetzung um eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu erhalten.

Darüber hinaus wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012 alle Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, zum Schutz der Kinder geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde konzeptionell zu verankern.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das Bundeskinderschutzgesetz erweitert. Darin wurde als Ziele definiert Kinder und Jugendliche zu schützen, zu stärken, ihnen zu helfen, sie zu unterstützen und sie aktiv an allen sie betreffende Prozesse zu beteiligen. Auch ist darin festgeschrieben, dass in jeder Einrichtung der Jugendhilfe ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet werden muss. Der Schutz der Kinder, sowie die Möglichkeit der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde muss sichergestellt werden.

Für die städtischen Einrichtungen wurde im Jahr 2024 ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz erarbeitet, das als Basis für die einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte dient. Alle Einrichtungen haben das einrichtungsspezifische Konzept erarbeitet und darin beschrieben, wie die Kinder präventiv geschützt werden können, welche Verfahren zur Partizipation und Beschwerde für Kinder und Eltern gegeben sind. In allen Einrichtungen gibt es Kinderparlamente, werden die Kinder gezielt auf ihre Zufriedenheit hin beobachtet und in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt. Die Eltern wählen eine Elternvertretung, die ihre Interessen vertritt und werden durch Umfragen und gezielte Einzelgespräche aufgefordert ihre Zufriedenheit oder ihre Beschwerden zu äußern.

Die Rahmenkonzeption und das Verfahren zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes wird analog auf die Kindertagespflegestellen angewandt.

2.3. Entwicklungen im präventiven Kinderschutz

Mit den freien Trägern der Jugendhilfe werden die Vereinbarungen nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) zum Umgang mit dem Kinderschutz gemäß des KJSG abgeschlossen. Durch die Vereinbarungen „Kinderschutz ist Ehrensache“ sind auch Vereine und Verbände gefordert, sich mit der Thematik Kinderschutz in ihrem Bereich auseinanderzusetzen. Hier gilt es Vereinbarungen und Ansprechpersonen vor Ort zu aktualisieren, um auch bei einem Vorstandswechsel das nötige Wissen und das Netzwerk sicherzustellen, das es braucht, um bei Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung verlässlich handeln zu können.

Um einen besseren Kinder- und Jugendschutz im gesamten Stadtbereich zu erreichen und die Prävention vor Ort zu stärken, ist es notwendig, analoge (Kooperations-) Vereinbarungen mit Institutionen oder Organisationsbereichen der Stadt abzuschließen, die im engen Kontakt mit Familien oder Kinder und Jugendlichen stehen, z.B. dem Jobcenter, aber auch Schulen. Dabei ist eine entsprechende Schulung der entscheidenden Mitarbeiter essentiell, um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung adäquat reagieren zu können und die Verfahrenswege sicher einleiten zu können.

Mit dem §47 SGB VIII wurde eine weitere Neuerung zum Schutz von jungen Menschen durch erweiterte Melde- und Dokumentationspflichten gesetzlich verankert. Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/Jugendlichen/Mitarbeitern der Einrichtung), hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Bei der Stadt Heilbronn wurde hierzu inzwischen ein systematisiertes Verfahren eingeführt. Seit 2024 gehen alle Meldepflichtigen Ereignisse gem. §47 SGB VIII zentralisiert bei der Amtsleitung ein und werden dann in der Abteilung Sozialer Dienst bewertet und bearbeitet. Die Stelle Netzwerkkoordination Kinderschutz erhebt dann statistisch die jährlichen Entwicklungen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 18 Meldungen nach §47 (3) SGB VIII gemacht. Der Hauptanteil der Meldungen ging hierbei von Trägern und Einrichtungen der freien Jugendhilfe aus. Der Grund für die Meldung ging überwiegend von den jungen Menschen aus, die zum Zeitpunkt des Ereignisses in der Einrichtung lebten. Hierbei waren 11 der betroffenen jungen Menschen, Kinder unter 14 Jahren, 7 davon waren Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren.

3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Die Rechtsstellung von jungen Volljährigen wurde durch das KJSG sehr gestärkt. Der Gesetzgeber passte hierdurch die Lebenssituation von jungen Menschen in Jugendhilfe der gesellschaftlichen Entwicklung an. Junge Erwachsene leben heute deutlich länger in ihrem Herkunftssystem, i.d.R. bei den Eltern, und erhalten dort länger Unterstützung als früher.

Dies zeigt sich im KJSG durch einen Rechtsanspruch auf Jugendhilfe, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“. (§ 41 SGB VIII). Des Weiteren wurde klargestellt, dass Jugendhilfe für junge Volljährige auch dann möglich ist, wenn eine frühere Hilfe zuvor beendet wurde. Darüber hinaus wurden Regelungen zum Zuständigkeitsübergang in andere Unterstützungssystem und Angebote der Nachbetreuung formuliert.

Die Fallzahlen der Stadt Heilbronn zeigen, dass sich durch das KJSG die Hilfen für junge Volljährige nicht erhöht haben. Vielmehr war es bereits vor der Reform üblich, dass junge Menschen – sollte ein entsprechender Bedarf vorliegen – die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Der Ansatz der „Careleaver“ nimmt diejenigen jungen Menschen in den Blick, die ihre Jugend in der stationären Jugendhilfe bzw. in Pflegefamilien verbracht haben. Sie sollen im Übergang in ein selbständiges Leben begleitet werden und auch nach dem offiziellen Hilfeende Unterstützung und Angebote erfahren. In Teilen geschieht dies im Rahmen von Peerberatung durch andere junge Erwachsene. Derzeit werden die Bedarfe für diese Zielgruppe in der Verwaltung erhoben. Auf dieser Grundlage sollen mögliche Angebote bedarfsorientiert entwickelt und gesteuert werden.

Zuletzt haben die Veränderungen bei der Kostenbeteiligung junger Menschen zu einer deutlichen Verbesserung geführt. Oftmals führte die Aufnahme einer Berufsausbildung – verbunden mit dem ersten eigenen Einkommen – zu einem Abbruch von stationären Settings. Es war jungen Menschen nicht erklärbar, warum ihre bei den Eltern lebenden Altersgenossen in der Regel frei über ihr Einkommen entscheiden konnten, während sie selbst einen Großteil davon einsetzen mussten.

4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das KJSG verfolgt das Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen umfassend zu stärken und ihnen mehr Mitspracherecht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu ermöglichen. Hierdurch wird die Partizipation von jungen Menschen in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, aktiv gefördert und ihre Selbstbestimmung gestärkt. Diese - sich wie ein roter Faden ziehende Zielsetzung - wurde in der Praxis der Kinder und Jugendhilfe Heilbronn vielfältig umgesetzt.

4.1. Hilfen über Tag und Nacht

Im Zuge der Umgestaltung der stationären Jugendhilfe wurde mit der GR-DS 145/2017 das Projekt „Hilfen über Tag und Nacht“ (HüTN) ins Leben gerufen. Mit der Entscheidung des Gemeinderates, das HüTN Projekt zu implementieren, wurde bereits vier Jahre vor in Kraft treten des Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ein maßgeblicher und innovativer Schritt der Kommune zur Umsetzung einer partizipativen, stärkenden und individuellen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des KJSG unternommen. Mit dem HüTN-Projekt übernimmt die Stadt Heilbronn eine Vorreiterrolle, in dem sie die Teilhabe junger Menschen und deren Familien, sowie deren Rechte und Selbstwirksamkeit in den Fokus der Hilfestaltung stellt.

Mit „Hilfen über Tag und Nacht“ startete die Stadt Heilbronn 2017 ein innovatives Projekt, das stationäre Jugendhilfe für junge Menschen gem. § 34 SGB VIII mit einer ambulanten Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII für die Herkunftsfamilie koppelt. Die Hilfe richtet sich an junge Menschen von 6-18 Jahren und deren Familien aus der Stadt Heilbronn, deren Situation eine vorübergehende Heimerziehung erforderlich macht. Ziel dieser besonderen Art der Hilfestattung ist, dass junge Menschen, die aus den verschiedensten Gründen fremduntergebracht sind, zeitnah wieder nach Hause zurückkehren können. Das Zusammenspiel aus stationären und ambulanten Jugendhilfeleistungen ist eine Besonderheit, da das klassische Jugendhilfesystem grundsätzlich klar, zwischen rein ambulanten und stationären Jugendhilfemaßnahmen unterscheidet.

Für Junge Menschen und Ihre Familien, stellt die Fremdunterbringung in einer Wohngruppe häufig ein einschneidendes und kritisches Lebensereignis dar. Eine Fremdunterbringung birgt immer auch das Risiko einer Entfremdung oder zunehmenden Verantwortungsaufgabe von Erziehungsaufgaben. Die Praxis klassischer stationärer Jugendhilfemaßnahmen zeigt, dass Erziehungsberechtigte mit der Fremdunterbringung ihres Kindes zwar über alltägliche Belange ihrer Kinder informiert werden, eine Beteiligung im Alltag in der Regel aber weniger stattfindet. Aufgrund reduzierter „Besuchs- und Kontaktzeiten“ z.B. nur noch an vereinzelten Wochenenden im Monat oder in den Ferien, werden Erziehungsaufgaben so vorwiegend von der Wohngruppe übernommen und Eltern geraten zunehmend aus der Verantwortung.

Für die intensive Arbeit an der familiären Gesamtsituation, die Stärkung der Erziehungskompetenz sowie die Vorbereitung einer Rückführung fehlen zudem häufig die notwendigen Ressourcen. Kommt es zu einer solchen Praxis grenzt diese Eltern in ihrem Recht auf Erziehung nicht nur aus, sondern hat in vielen Fällen auch negative Folgen auf die Erfolgsaussichten der Hilfe, da Eltern und die jungen Menschen, sich durch die in der Jugendhilfe tätigen nicht gehört und wahrgenommen fühlen und Konkurrenz- und Loyalitätsgefühle die Zusammenarbeit beeinträchtigen können.

Das Format Hilfen über Tag und Nacht setzt hier an, in dem es von Beginn der Hilfe, intensiv mit dem Gesamtfamiliensystem zusammenarbeitet und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung stärkt und ernst nimmt. Grundlegend ist die vom Hilfesystem getragene Haltung, dass die

Eltern Experten für ihr Kind sind und auch mit einer stationären Jugendhilfemaßnahme bleiben. Eine intensive Förderung der Beziehung zum Kind und eine aktive Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme im Alltag des Kindes sind elementare Bestandteile der HÜTN-Hilfe. So übernehmen Eltern für Ihre Kinder in der Wohngruppe weiterhin gelingende Erziehungsaufgaben oder üben diese ein. Sie sind z.B. weiterhin für die Termine ihres Kindes verantwortlich oder begleiten vor Ort in der Wohngruppe Elemente des Tagesablaufs wie z.B. Hausaufgaben oder die Einschlafbegleitung ihres Kindes.

Den individuellen Bedürfnissen und Wünschen von jungen Menschen und Eltern wird anhand spezifischer Hilfeplanziele speziell für das Kind als auch für die Eltern, sowie kurzfristiger Hilfeplanintervalle Raum gegeben. So sind alle Beteiligten über die Entwicklung der Hilfe und die gewünschte Ausgestaltung, stets eng und auf Augenhöhe im Austausch. Das HÜTN-Konzept greift hier die Vorgaben des KJSG auf, junge Menschen und ihre Eltern in Ihrer Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit zu stärken und sie in allen sie betreffenden Entscheidungen aktiv mitgestalten zu lassen. Fließende Übergänge zwischen stationären und ambulanten Hilfeanteilen und Nachbetreuungsmodelle ermöglichen fachlich begleitete Erprobungsphasen des Kindes im häuslichen Umfeld und schaffen somit Hilfesetting die so bedarfsgerecht und flexibel sind wie es die Familien benötigen.

Die Evaluation des HÜTN-Projekts spiegelt die Qualität und den Erfolg des Projektes wieder. So zeigte sich beispielsweise, dass die Akzeptanz der Hilfe im Vergleich zu regulären stationären Maßnahmen deutlich höher ist und auch die Zusammenarbeit seitens der Familien gegenüber dem Jugendamt weniger von Ängsten oder Hemmungen geprägt ist. Die Akzeptanz der Maßnahme wird so erhöht, weiter kommt es in Folge zu weniger Abbrüchen und Verweigerungen durch die Hilfeempfänger. Aufgrund der positiven Effekte wurde das HÜTN-Projekt inzwischen als festes Jugendhilfeangebot der Stadt Heilbronn verstetigt.

Die Vorgaben des KJSG hinsichtlich Partizipation und Stärkung der Rechte von Kindern und ihren Eltern in stationären Erziehungshilfe haben dazu geführt, die Qualität auch in stationären Regeleinrichtungen neu zur überprüfen und anzupassen. Hierzu findet aktuell ein Qualitätsdialog zwischen dem Jugendamt Heilbronn und im Stadtgebiet ansässigen freien Jugendhilfeträgern statt. Die Erfahrungswerte und Qualitätsmerkmale des HÜTN-Projektes stellen hierbei einen wertvollen Beitrag für die Weiterentwicklung dar.

4.2. Ausbau partizipativer stationärer Hilfesetting

In stationären Hilfesettings haben – wo nicht ohnehin schon vorhanden – Beteiligungs- und Gewaltschutzkonzepte Einzug gehalten. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Alltag der Fremdunterbringung ist zeitgemäß und hat einen hohen Stellenwert. Neue Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe macht das Jugendamt inzwischen zwingend von diesen Konzepten abhängig.

Ebenso werden in den Hilfeplanverfahren die betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und Geschwister noch aktiver beteiligt. Gerade bei jüngeren Kinder finden immer mehr altersgerechte Formate Einzug in die Gesprächsformate.

4.3. Entwicklungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Seit dem Jahr 2024 führt das Amt für Familie, Jugend und Senioren eine Jugendbeteiligung durch, die im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit vom SKJR e.V. übernommen wird.

Die Jugendbeteiligung als Maßnahme der partizipativen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Heilbronn ist elementar und hat als Ziel, allen in Heilbronn lebenden jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Ideen, Themen und Wünsche einzubringen und sich an der Ausgestaltung von Stadt und Stadtgesellschaft zu beteiligen.

Wichtig ist es dabei, eine niederschwellige, lebensnahe und transparente Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen. Der Kanal des Informationsaustauschs und der Erhebung muss dabei unbedingt jugendgerecht zugänglich gemacht werden.

Um weiterhin niederschwellige Beteiligung gewährleisten zu können, sollen die Instrumente der partizipativen Arbeit erweitert werden und sich ergänzen. In einem solchen sogenannten Partizipationsmix stehen folgende drei Hauptsäulen im Mittelpunkt: 1. der Jugendgemeinderat, 2. das Jugendforum und 3. Jugendbeteiligung digital - die App, denn Beteiligung gelingt aktuell dann am besten, wenn mehrere Arten und Methoden sich ergänzen, im besten Fall ineinandergreifen und über einen solchen Mix unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden können.

5. Mehr Prävention vor Ort

Ein wichtiger Aspekt des KJSG ist die Ausrichtung auf eine stärkere Prävention vor Ort. So werden Hilfsangebote gezielt und bedarfsgerecht bereitgestellt, um präventiv auf Risiken und Herausforderungen in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einzugehen und junge Menschen und Ihre Familien bei der Bewältigung dieser passgenau zu unterstützen.

5.1. Bericht der Erziehungsberatungsstelle

Erziehungsberatung richtet sich seit je her an das Wohl aller Kinder und Jugendlichen und kann mit dem neuen KJSG nun sowohl von Sorgeberechtigten wie auch unmittelbar durch Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden. Mit der Sprechstunde an der Schule wirkt Erziehungsberatung bereits seit über 20 Jahren stärkend und präventiv an ausgewählten Standorten in die Familien und war damit bereits lange vor den Änderungen des KJSG im heutigen Verständnis aktiv. Durch den § 8 Abs. 3 SGB VIII wird der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen eingeführt. Mit diesem Rechtsanspruch auf Beratung, auch ohne das Wissen der Sorgeberechtigten, können Kinder und Jugendliche nun mit einer eindeutigeren Abgrenzung gegenüber ihren Eltern eine Beratung in Anspruch nehmen. Dies vereinfacht den Beratungsprozess, wenngleich nach wie vor die Einbeziehung der Sorgebe-

rechtigten abgewogen werden muss. Dabei ist das Thema gesellschaftliche Teilhabe im Kontext Freunde, Zugehörigkeit zu Vereinen und aktive Freizeitgestaltung mit Gleichgesinnten ebenso zentral wie die Frage nach Eingliederungshilfe beim Besuch einer Kita oder Schule. Erziehungsberatung kann hier wichtige Schritte in der Begleitung leisten, jedoch keine Leistungen gewähren oder gutachterlich tätig sein.

Die trägerübergreifende Rahmenkonzeption für die Erziehungsberatung und damit verbundene inklusive Ausrichtung wurde 2024 fortgeschrieben (DS198/2024).

Zitat aus der DS „Mit der vorgelegten Rahmenkonzeption erfüllt die Erziehungsberatung ebenso die Vorgaben des neuen KJSG. Beratungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion sind grundsätzlicher Bestandteil der Beratung. Sowohl was die Zugänge betrifft, als auch thematische Fragestellungen. Insbesondere über die Heilpädagogischen Hilfen im Zusammenwirken mit der Eingliederungshilfe.“

Orientiert an den Qualitätsstandards der BKE soll die Prävention wieder stärker berücksichtigt werden. Dies mündet bereits in der Ausweitung von Elterncafés im Rahmen der Sprechstunde oder der Beteiligung an den Angeboten des Haus der Familie und in anderen Kooperationsformen.

Mit Blick auf die Veränderungen durch die laufenden und folgenden Generationenwechsel wird die Entwicklung neuer Zugangswege, insbesondere im digitalen Sektor, für Beratungsstellen an Bedeutung gewinnen.

Erziehungsberatung arbeitet grundsätzlich mit einer multiprofessionellen Ausrichtung und ist im Sinne des Auftrags nach §28 SGBVIII bereits sehr gut aufgestellt. Aufgrund der Themenvielfalt in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist eine breite Vernetzung essentiell. Daher werden bestehende Vernetzungsformen regelmäßig überprüft, angepasst und neue Anknüpfungen eingefügt. Zuletzt z.B. die Abstimmung eines jährlichen Austauschs mit der Selbsthilfegruppe Trans*-Heilbronn oder die Mitarbeit in einem Kunsttherapeutischen Angebot für geflüchtete Frauen.

5.2. Bericht der Kooperationsstelle Jugendhilfe und Schule

Zudem bietet die Stadt Heilbronn bereits eine weitreichende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien in Heilbronn durch die Einrichtung der Kooperationsstelle Jugendhilfe und Schule (DS 172/2022 und DS 128/2024). Es konnten erfolgreich bedarfsorientierte, ambulante Angebote der Jugendhilfe an Heilbronner Schulen etabliert werden. Die Angebote haben einen niederschweligen Zugang und ermöglichen somit Kindern, Jugendlichen und Familien einen schnellen und entbürokratisierten Zugang zu Unterstützungsangeboten. Die Angebote sind präventiv konzipiert und bieten eine individuelle Unterstützung, welche dazu beiträgt, weitere Maßnahmen der Jugendhilfe zu vermeiden. Durch die Angebote der Kooperationsstelle Jugendhilfe und Schule ist es gelungen, Kindern und Jugendlichen, sowie ihren Familien frühzeitige Unterstützung am Lebensort Schule zu bieten. Die Bedarfe einzelner

Schulen werden regelmäßig evaluiert, um rechtzeitig auf Veränderungen in den Bedarfen der Schülerschaft zu reagieren.

Darüber hinaus stellt die Kooperationsstelle Jugendhilfe und Schule den Schulen durch das präventive Jugendhilfebudget Mittel zur Verfügung, die für individuelle und lebensfeldnahe Maßnahmen eingesetzt werden können. Mögliche Angebote können in diesem Rahmen im Bereich Erlebnispädagogik, Gewaltprävention, Sucht- und Medienprävention, Förderung sozialer Kompetenzen etc. sein. Entsprechend haben Schulen die Möglichkeit, kurzfristig auf bestimmte Bedarfe zu reagieren.

Das Thema der Schulmeidung ist an Schulen ein präsenes und vielschichtiges Thema, welches durch dessen Auswirkungen auf die Zukunftschancen eines jungen Menschen auch die Jugendhilfe tangiert. Die Gründe für das Fehlen im Unterricht können oftmals aufgrund ihrer Vielschichtigkeit nicht auf Anhieb erfasst werden. Die Angebote der ambulanten Jugendhilfe an Schulen begegnen auch diesem Thema und arbeiten mit den Kindern, Familien und Schulen eng zusammen, um die Kinder frühzeitig wieder in das Schulsystem zu reintegrieren.

Für ältere Schülerinnen und Schüler, können die Projekte „MyLife“ von AWO und „Wifit“ vom Bildungspark in Anspruch genommen werden. Diese setzen sich mit der individuellen Lebenslage des Jugendlichen auseinander und erarbeiten eine Perspektive zur Wiedereingliederung ins Schulsystem, zur Erreichung eines Schulabschlusses oder zur Erarbeitung einer Perspektive auf dem Arbeitsmarkt.

Im Jahr 2024 wurde die Schulsozialarbeit an Heilbronner Schulen um 13 zusätzliche Personalstellen erweitert, ergänzend zu den bestehenden niederschwelligen Angeboten. Diese Fachkräfte leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention und unterstützen die Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote. Gleichzeitig reagieren sie auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wie Flucht und Integration, die Folgen der Corona-Pandemie sowie die Förderung der Inklusion. Für viele Kinder, Jugendliche und Familien ist die Schulsozialarbeit die erste Anlaufstelle bei sozialen Problemen und Herausforderungen. Ihr zentrales Ziel ist es, Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler zu fördern.

6. Überblick und Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzverfahren

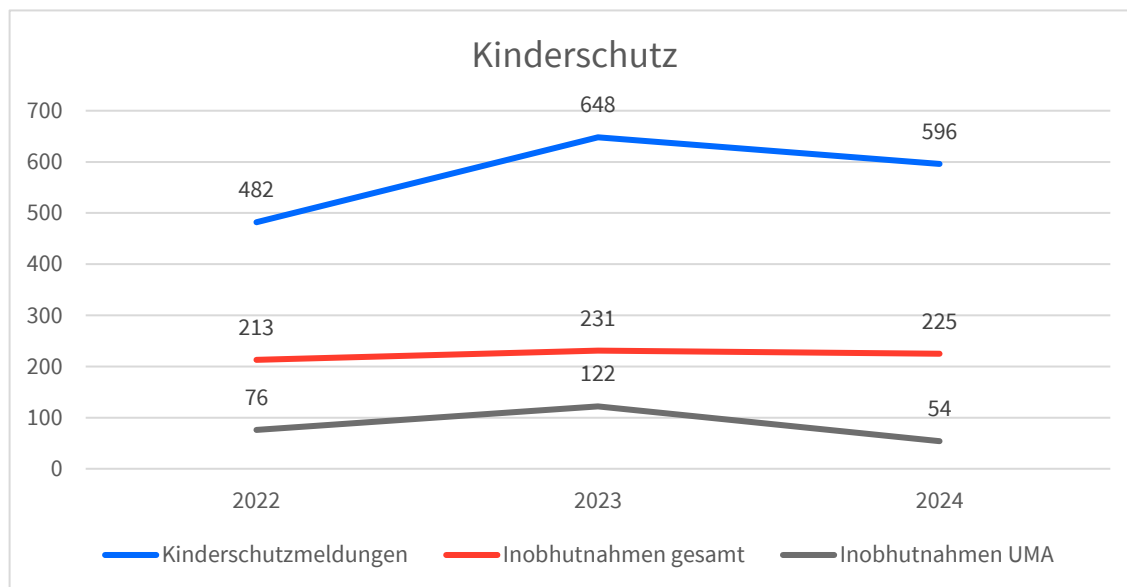
Im Folgenden sollen die Entwicklungen der verschiedenen Aufgaben des Jugendamtes mit Zahlen hinterlegt und Entwicklungen aufgezeigt werden.

Kinderschutz

Die Fallzahlen im Kinderschutz haben in den vergangenen Jahren immer neue Höhen erreicht.

Dies zeigt sich insbesondere die der Zahl der abgeschlossenen Einschätzungen zu Kindeswohlgefährdungen. In den Jahren 2020 (493) und 2021 (430) lagen diese noch konstant unter 500. Seit 2023 hat sich hier ein deutlicher und 2024 anhaltender Zuwachs abgezeichnet.

Die Schutzmaßnahme einer Inobhutnahme musste vom Jugendamt zwischen 213 (2022), 231 (2023) und 225 (2024) mal ausgesprochen werden. Hierzu zählen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA). Während die Zahl dieser Gruppe 2023 einen Höchststand erreicht hatte, sank die Zahl der Inobhutnahmen 2024 allerdings nicht in gleichem Maße, sondern blieb konstant hoch.

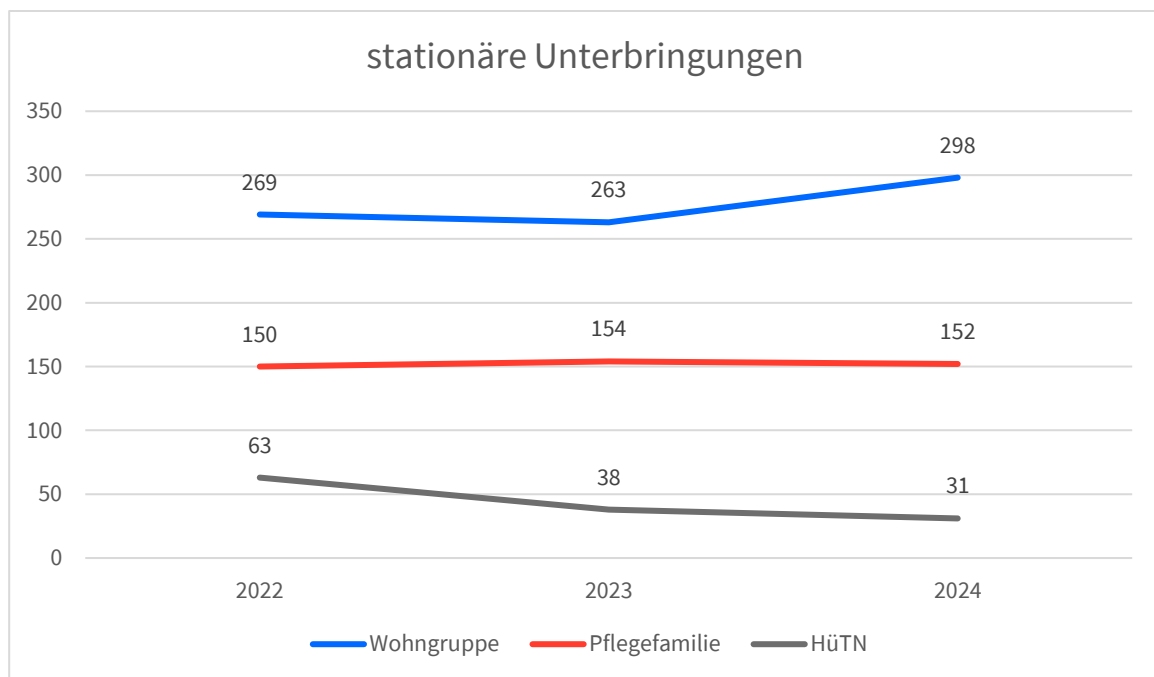


Hilfen zur Erziehung – stationäre Unterbringungen

Im Jahr 2024 waren insgesamt 450 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige durch das Jugendamt in einer stationären Wohngruppe, Pflegefamilie oder Erziehungsstelle untergebracht.

Während die Unterbringungen in einer Pflegefamilie die vergangenen Jahre sehr konstant verliefen, gab es Veränderungen im Setting von Wohngruppen. 2024 wurde insgesamt ein leichter Anstieg auf insgesamt 298 Unterbringungen verzeichnet. Wohingegen die sich die Belegungen im Angebot HüTN (Hilfen über Tag und Nacht) insgesamt halbierte.

Hier sei allerdings auf die DS 186/2023 verwiesen. Im Jahr 2023 mussten drei von fünf Wohngruppen des HüTN-Konzepts schließen, wodurch sich die Gesamtplatzzahl von 36 auf 16 reduzierte. Demzufolge haben sich die Unterbringungen in den verbleibenden zwei Gruppen weniger reduziert als die zu Verfügung stehenden Platzzahlen.



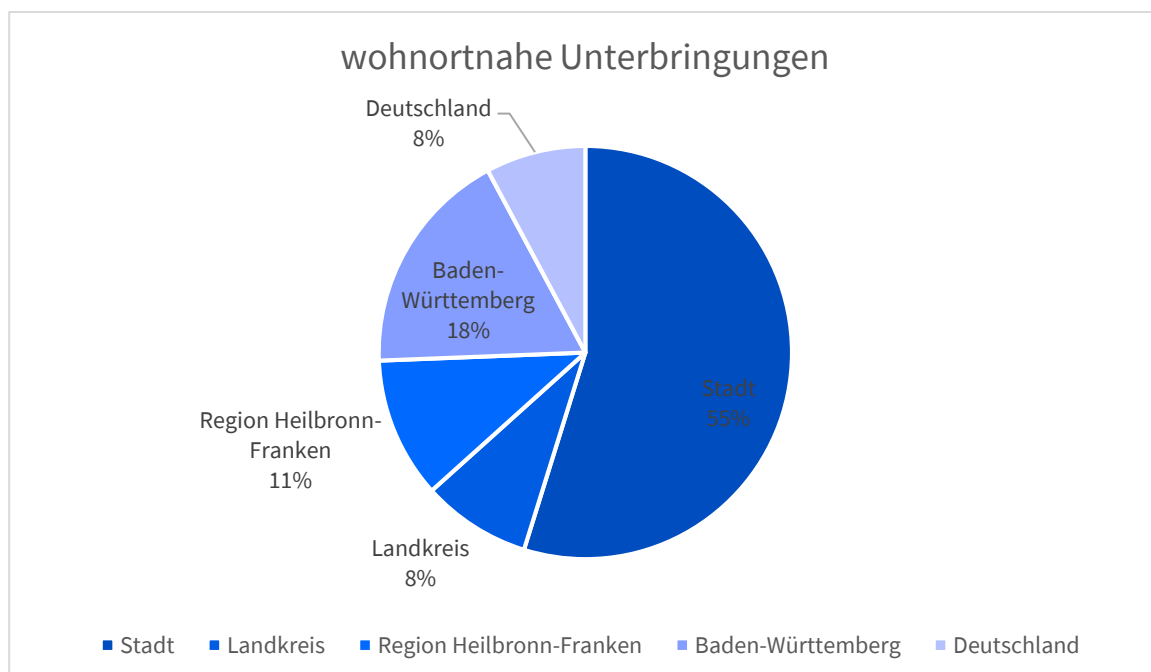
Wohnortnahe Unterbringungen

Ziel von stationären Unterbringungen ist in der Regel die wohnortnahe Unterbringung. Wenn Kinder und Jugendliche im Nahraum zu ihrer Herkunftsfamilie wohnen, hat dies zahlreiche Vorteile – für die Familie selbst, wie aber auch die Steuerung dieser Hilfen durch das Jugendamt. Das erwähnte Angebot Hilfen über Tag und Nacht wurde genau hierfür bereits 2017 initiiert (Vgl. DS 145/2017 u.a.).

Mit dem KJSG hat der Gesetzgeber dann 2021 gerade die aktive Beteiligung der Eltern und die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen der Jugendhilfe zum Auftrag gemacht.

Diesem Ansatz folgend waren 2024 über die Hälfte aller jungen Menschen im Stadtgebiet untergebracht und insgesamt etwa $\frac{3}{4}$ im Nahraum der Region Heilbronn-Franken. (2017 belief sich der Anteil an städtischer Unterbringung noch auf 37%).

Werden junge Menschen dennoch in einem weiteren Umfeld untergebracht, so liegt das in der Regel an ganz besonderen Bedarfen, die spezialisierte Unterstützungsformen benötigen (so z.B. medizinische Unterstützung). Immer wieder ergeben sich auch Zuständigkeit für die Stadt Heilbronn, wenn Eltern hierher verziehen und die Kinder von zuvor zuständigen Jugendämtern bereits in einer Wohngruppe untergebracht wurden. Dann macht es in der Regel Sinn, die jungen Menschen in ihrem gewohnten Umfeld zu belassen bis möglichst eine Rückführung umgesetzt werden kann.

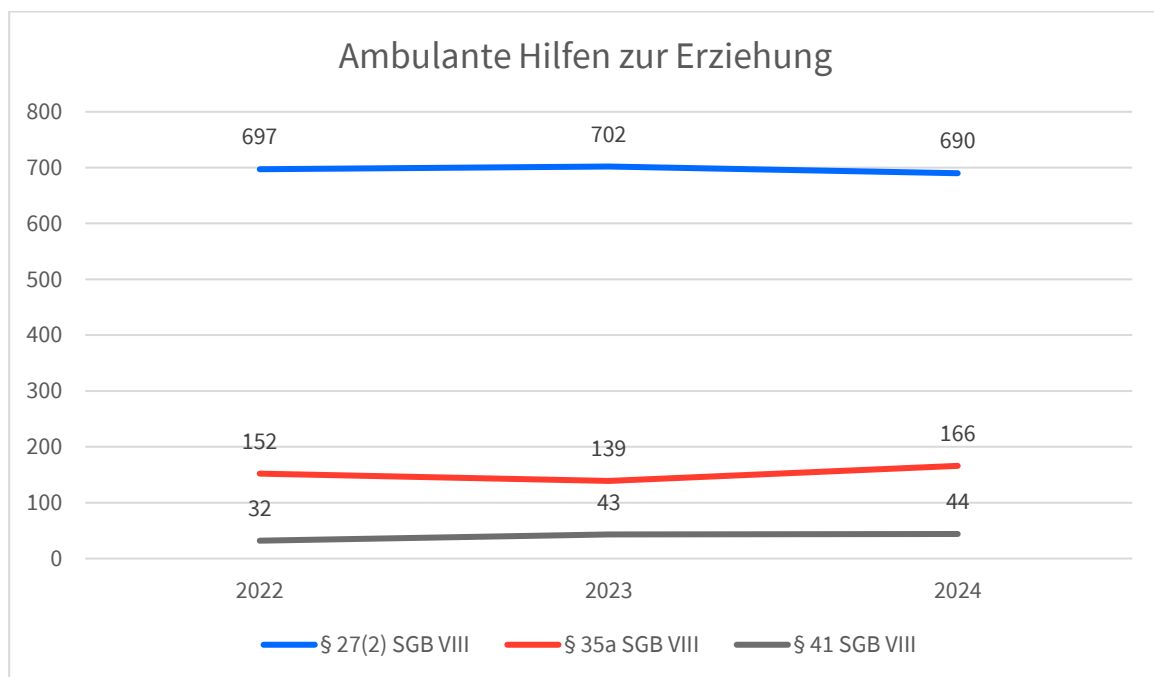


Ambulante Hilfen zur Erziehung

Hierunter werden nach § 27 (2) SGB VIII Angebote verstanden, die Eltern(teile) bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen unterstützen; die junge Menschen wohnen zu Hause und sind nicht fremduntergebracht. Die Ausgestaltung dieser Hilfen kann sehr verschieden ausgelegt sein. Mehrheitlich sind es aber sogenannte Erziehungsbeistände, die vor allem ältere Kinder und Jugendliche unterstützen, und sozialpädagogische Familienhilfen. Dies betreuen und begleiten Familien intensiv und oftmals über einen längeren Zeitraum. Ab Volljährigkeit können die jungen Erwachsenen selbst Adressat dieser Hilfen sein (§ 41 SGB VIII).

Auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erhalten seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Unterstützung, insbesondere zur Teilhabe. Hierunter fallen vor allem Begleitungen in Schule oder Kita.

Die Fallzahlenentwicklung war in diesen Hilfeformen über die vergangenen drei Jahre relativ konstant.





WWW.HEILBRONN.DE